

Arbeitsgemeinschaft Stadt seniorenrat Singen / Hohentwiel

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit und Altenhilfe in der Stadt Singen /Hohentwiel tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie Einzelpersonen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

Stadt seniorenrat Singen / Hohentwiel

(im Verlauf der Satzung mit Seniorenrat bezeichnet)

mit Sitz in Singen / Hohentwiel zusammen.

§ 2 Grundsätze

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet unabhängig. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Seniorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet Singen. Er versteht sich in so weit als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
2. Der Seniorenrat will dem Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Singen, die relevanten gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien sowie die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitwirken. Eine Mitarbeit in den kommunalpolitischen Gremien der Stadt Singen ist durch die Mitgliedschaft in Ausschüssen gegeben.
3. Der Seniorenrat ist mit 2 Vertretern Mitglied im Kreissenatorenrat Konstanz.
4. Der Seniorenrat betreibt keine eigene Einrichtung der Altenhilfe.
5. Der Seniorenrat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Stadt Singen zusammen.

§ 4. Finanzgrundsätze

1. Der Seniorenrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Seniorenrates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Seniorenrates. Das selbe gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenrates.
3. Zweckgebundene Ausgaben werden auf Antrag erstattet.

§ 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können juristische Personen, Seniorenvereinigungen, nicht rechtsfähige Institutionen und bei der Stadtverwaltung registrierte Gruppen werden, die im Sinne dieser Satzung tätig sind. Mitglieder können ferner Einzelpersonen sein, die dem Aufgabenbereich des Seniorenrates verbunden sind.
Parteilpolitisch organisierte Gruppen können nicht Mitglied werden.

2. Über die Aufnahme als Mitglied die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand des Seniorenrates.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Arbeitsgemeinschaft nachhaltig zu wider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit erheblich schädigt oder geschädigt hat.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand des Seniorenrates

§ 8 Seniorenrat

1. Der Vorstand des Seniorenrates setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) zwei Vertreter / innen
 - c) dem / der Protokollführer / in
 - d) dem / der Kassierer / in
 - e) dem / der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) einem / einer Delegierten der Altenheime
 - g) mehrere Beisitzer / innen
 - h) ein beratender Vertreter / in der Stadt Singen
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die jeweiligen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, außer es wären Gründe nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung bekannt. Scheidet ein Mitglied aus, so findet in der nächst folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens vier mal im Jahr, auf Einladung des / der Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig wenn der / die Vorsitzende oder der / die Vertreter / in und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist **kein** Beschluss gefasst. Gegebenenfalls muss die Abstimmung wiederholt werden.
5. Der Vorstand des Seniorenrates hat folgende Aufgaben:
 - a) dem / der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft. Er / Sie trägt die Verantwortung die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr zu nehmen. Er / Sie hat die Beschlüsse der Versammlung zu vollziehen.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes haben die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die zu Erreichung der Ziele geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) dem Vorstand des Seniorenrates
 - b) den Delegierten als Vertreter der in § 6 Abs. 1 genannten Ag. – Mitglieder
 - c) Persönliche Einzelmitglieder

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich ein zu berufen. Sie wird von dem / der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von wenigstens ein Drittel der Mitglieder vorliegt. Die Einladungen mit der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift an zu fertigen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden ein zu reichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder von einem seiner / ihrer Vertreter / in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei – Drittel Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Seniorenrates,
 - c) sie Wählt die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft,
 - d) sie beschließt ggf. einen Haushaltsplan,
 - e) sie nimmt den Jahresbericht so wie die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung,
 - f) sie kann die Auflösung des Seniorenrates beschließen.

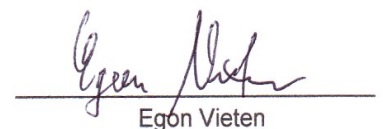
§ 10 Schlussbestimmung

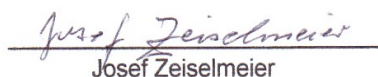
Diese Satzung ist bei der nächsten konstituierenden Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt mit der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder in Kraft.


Singen, den 08. November 2010

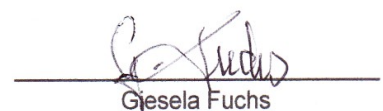

Siegfried Schaible


Kurt Schwarz

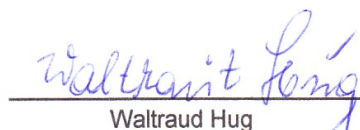

Egon Vieten

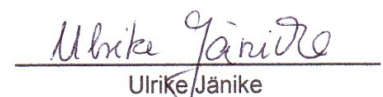

Josef Zeiselmeier


Ewald Reichardt

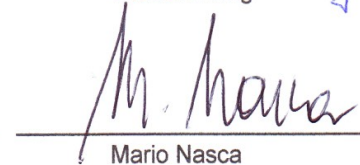

Gesela Fuchs

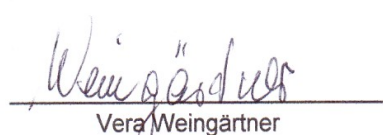

Matthias Frank


Waltraud Hug


Ulrike Jänike


Helga Kaul


Mario Nasca


Vera Weingärtner

